

26



Rheinische Blätter

Dienstag,

~ ~ ~ Nro. 77. ~ ~ ~

den 12. November 1816.

Frankreich.

Kammer der Deputirten.

Den 4. November, nach zwei Uhr Mittags, hatte die feierliche Eröffnung der Deputirtenkammer durch den König statt. Se. Maj. ließen sich auf Ihrem Throne nieder, von den Prinzen der königlichen Familie, den Ministern, den Großbeamten der Krone und einer Deputation des Staatrathes umgeben. Auf den ersten Reihen der Sitze waren die Pairs von Frankreich in großem Kostüm, auf den andern die Mitglieder der Deputirtenkammer. Die ganze Versammlung stand. Darauf sprach der König: »Meine Herren Pairs von Frankreich, setzen Sie sich.« Dann sagte der Kanzler, nachdem er die Befehle Sr. Majestät empfangen hatte: »Der König erlaubt den Herren Mitgliedern der Kammer der Deputirten, sich zu setzen.« Es herrschte eine tiefe Stille. Der König saß mit bedecktem Haupte, nahm seinen Hut ab, den er aufzuheben gab, und sprach:

»Meine Herren! Bei Eröffnung dieser neuen Sitzung ist es mir sehr erfreulich, daß ich mir mit Ihnen zu den Wohlthaten Glück wünschen darf, welche die göttliche Vorsehung meinem Volke und mir gewährt hat.

»In dem Königreiche herrscht Ruhe; die freundschaftlichen Besinnungen der fremden Souveräne und die pünktliche

Befolgung der Verträge bürgen uns für den auswärtigen Frieden; und konnte eine unsinnige Unternehmung auch einen Augenblick Besorgnisse wegen unsrer inneren Ruhe erregen, so diente sie doch nur dazu, die Anhänglichkeit der Nation und die Treue meines Heeres in einem schönern Lichte zu zeigen.

»Mein persönliches Glück ist noch vermehrt worden durch die Verbindung eines meiner Kinder, — denn, Sie wissen es, die Kinder meiner Brüder sind die meinigen — mit einer jungen Prinzessin, deren liebenswürdige Eigenschaften die Sorgfalt meiner übrigen Familie unterstützen, und mir ein glückliches Alter versprechen, und die, wie ich hoffe, Frankreich ein neues Pfand seines Glücks geben wird, indem sie die rechtmäßige Erbfolge sichert, welche die erste Grundlage dieser Monarchie ist, und ohne die kein Staat von Dauer seyn kann.

»An diese Güter schließen sich, es ist wahr, nur zu wirkliche Leiden; eine ungünstige Witterung hat die Ernte verspätet, darunter leidet mein Volk, und ich leide mehr als es; aber ich habe den Trost, Ihnen sagen zu können, daß dieses Uebel nur vorübergehend ist, und die Ernte für unsern Bedarf hinreicht.

»Große Lasten sind unglücklicher Weise noch nöthig;

Verordnungen und Observanzen, wornach irgend ein Unterschied des Standes, der Religion, oder der Geburt auf die Theilnahme an den allgemeinen milden Stiftungen Einfluß hatte, in der Regel weg, mit der Einschränkung jedoch, daß bei Stiftungen zu besondern milden Zwecken der Wille des Stifters befolgt wird.

Als unabänderlicher Zweck der Armenpflege wird angesehen: 1) Beseitigung der Ursachen der Verarmung; 2) Beschäftigung und Unterstützung der Armen nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit. Unter die Zahl der Armen sollen nur diejenigen gerechnet werden, welche entweder gar nicht, oder nicht vollständig ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können. Dieselben zerfallen demnach in vier Klassen: 1) Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvernünftig sind; 2) schwächliche Personen, welche bei voller Anstrengung ihrer Kräfte nicht so viel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist; 3) diejenigen, welche nur in eine vorübergehende Noth gekommen sind; 4) die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben. Nach diesen Bestimmungen sollen sämtliche Arme und Hilfsbedürftige in eine Armenliste eingetragen werden.

Die Bestimmung der Größe der an die verschiedenen Klassen der Armen zu leistenden Unterstützung bleibt zwar im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenkommissionen überlassen. Sie soll jedoch so viel als es nur immer thunlich ist, in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden, und darf für den Zeitraum einer Woche niemals sechs Siebentheile von dem Betrag des geringsten Wochenlohns eines einfachen Tagelöhners, nach dem Maße des an dem Wohnort üblichen Taglohns übersteigen.

Die Armen der ersten Klasse erhalten den hiernach ausgemittelten Bedarf zu ihrem nothwendigen Unterhalt ganz. Die der zweiten Klasse werden nur in so weit, als es ihnen daran fehlt, unterstützt. Der dritten Klasse wird nur diejenige augenblickliche Unterstützung verwilligt, welche nöthig ist, um sie bei Kräften und in nützlicher Thätigkeit zu erhalten. Den Hilfsbedürftigen der vierten Klasse endlich muß Gelegenheit zu einer solchen Beschäftigung verschafft werden, wozu sie Anlage, Kraft und Geschick besitzen, wogegen sie in der Regel von der Theilnahme an Unterstützungen aus Armen-

fonds ausgeschlossen bleiben. Die Krankenpflege der Armen besteht neben der gewöhnlichen Verpflegung und außer der verdoppelten Aufsicht und Dienstleistung in der freien Verabreichung der Heilmittel und Krankenkost, bei armen Schwängern aber in der unentgeltlichen Entbindung und Verpflegung während des Wochenbetts.

Zur Versorgung der armen hilflosen Waisen soll eine besondere Waisenversorgungsanstalt bestehen, welcher eigene Fonds angewiesen sind. Die den armen Waisen aus dem Waisenversorgungsfond zu bewilligende Unterstützung soll die Kosten der Elementarerziehung decken. Das Maximum des jährlichen Bedarfs für diesen Zweck wird auf fünfzig Gulden festgesetzt. In die Waisenversorgungsanstalt werden keine Waisen aufgenommen, welche die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung aus ihrem eignen Vermögen bestreiten können; solche Waisen sind aus den allgemeinen Armenversorgungsanstalten zu unterstützen. Zu der mehrgenannten Waisenanstalt können nach der vorgeschriebenen Abstufung alle Waisen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten fünfzehnten, die weiblichen Geschlechts, bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr zugelassen werden. Nur allein Knaben, welche vorzügliche Anlage zu einem Handwerk zeigen, kann, im Fall kein Meister ihre unentgeltliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu dessen Erlernung eine Unterstützung auf höchstens zwei Jahre außerordentlich gereicht werden.

Die Verbindlichkeit zur öffentlichen Armenversorgung soll nur subsidiarisch seyn. Vor allen Dingen sind die dazu vermögenden Verwandten oder besondere Korporationen verpflichtet, die Versorgung der Bedürftigen zu übernehmen.

Zur allgemeinen Armenversorgung sollen künftig bestehen: 1) für jede Gemeinde des Herzogthums ein Lokalarmenfond; 2) für das gesammte Herzogthum ein allgemeiner Landarmenfond zur Unterstützung bedürftiger Lokalarmenfonds und allgemeiner Armenversorgungsanstalten.

Zur Versorgung besondrerer Gattungen von Bedürftigen sollen bestehen: 1) ein allgemeiner Waisenversorgungsfond zur Erziehung der inländischen hilflosen armen Waisen, und 2) die Fonds der Hospitäler und Stifter für Kranke, so wie für alte, schwache, oder verkrüppelte Personen, nach den fundationsmäßigen Bestimmungen dieser Stiftungen.

(Der Beschluß folgt.)

(Hierzu eine Beilage.)

der

Rheinischen Blätter.

Dienstag, den 12. November 1816.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Rheinisches Taschenbuch

für das Jahr 1817.

Auch unter dem Titel:

Großherzoglich Hessischer Hoffkalender,

mit Beiträgen von Luise Brachmann, Ph. Dieffenbach, Fr. de la Motte Fouqué, Franz Horn, Reinbeck u. A. und mit 10 Kupferstichen nach Zeichnungen von Mor. Ketsch und A. von Eslinger, Haldenwang, Lips und Schwerdtgeburt. 12^o.

Darmstadt bei Meyer und Leske.

Preis in Marroquin als Portefeuille. 4 fl. 30 kr.

In geschmackvollem Einband. 3 —

So wie die geehrten Namen der Mitarbeiter für den Gehalt der Aufsätze bürgen, so leisten ebenfalls die genannten Künstler Gewähr für die vorzügliche Ausführung der Kupferstiche. Die Verlags-handlung hat diesmal nichts versäumt, um den Inhalt wie auch das Aeußere dieses beliebten Taschenbuchs so auszustatten, daß es seine Vorgänger in jeder Hinsicht übertrifft. Das Publikum findet diesmal auch wieder eine sorgfältig bearbeitete Genealogie aller regierenden Familien in Europa.

Bekanntmachungen.

Nachdem unterdem heutigen gegen den hiesigen Kaufmann Wilhelm Heinrich Ufen er der Concurs- Prozeß erkannt worden ist, so werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen an denselben zu haben glauben, hiersmit vorgeladen, so gewiß Mittwoch den 4ten nächstkünftigen Monats Dezember Vormittags um 9 Uhr, in Person oder durch gehörig Infruirte, speziel und glaubhaft Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Stelle zu erscheinen, ihre Anforderungen zu machen und richtig zu stellen, sich auch über einen Nachlaßvertrag zu erklären, als sie sonst mit jenen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen, rückichtlich aber dieses nach Waasgabe der abgegebenen Erklärungen rechtlich beurtheilt werden sollen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch etwas zu bezahlen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den bestellten Curator der Masse, Handelsmann Benjamin l'Allem and dahier, gegen Empfangsschein abzuliefern.

Dillenburg, den 6. November 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt hies. Giesse.

Gegen den Bürger Leopold Mannberger aus Frankfurt, welcher sich in dem hiesigen Amtsort Schwanheim etablirt hatte, ist auf Andringen mehrerer Gläubiger der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an ihn zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, Dienstag den 10ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr so gewiß dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie gegenfalls von der Masse ausgeschlossen werden.

Höchst, den 4ten Nov mber 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt. Müller.

Der seit 36 Jahren abwesende Georg Frankony von Flacht, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben werden hiermit vorgefordert, zum Empfang ihres in Flacht bisher unter Curatel gestandenen Vermögens, so gewiß binnen Vierteiljahr a dato sich dahier zu melden, und gehörig zu legitimiren, als solches ansonst, in Gemäßheit der landesherrlichen Verordmung vom 21ten Mai 1781, den bekannten nächsten Intestats-Erben, vor der Hand nutznießlich gegen Caution, nach zurückgelegtem 70sten Jahr des Abwesenden aber eigenthümlich verabs folgt werden soll.

Diez, den 30ten Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt dahier. Schapper, a. A.

Alle diejenigen, welche an den Schneidermeister Friedrich Conradi zu Burgschwalbach Ansprüche oder Forderungen machen, haben solche auf Donnerstag den 12ten Dezember l. J. Morgens 9 Uhr, als dem zu Untersuchung dessen Schuldenstands anberaumten Termin, entweder in Person oder durch einen hies länglich Bevollmächtigten, so gewiß dahier anzuzeigen und zu beweisen, als sie ansonst damit nicht weiter gehört werden sollen.

Diez, den 6ten November 1816.

Herzogl. Nassauisches Amt dahier. Schapper, a. A.

Dem Andreas Becker zu Eppentode ist in verwichener Nacht eine schwarze Stute, von 6 bis 7 Jahren, mittelmäßiger Größe, mit einem weißen Zeichen vornen auf dem Kopf und einer Narbe am untersten Gelenke des linken Hinterfußes, aus dem Stall entwendet worden.

Alle Civil- und Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, diesen Diebstahl in ihrem Amtsbezirk bekannt zu machen, im Betretungsfall das Pferd und dessen Besizer, wenn solcher sich nicht alsbald als redlichen Inhaber ausweisen kann, arretiren, und davon, gegen Erstattung der Kosten, Nachricht anher gelangen zu lassen.

Diez, den 5ten Nov. 1816.

Herzogl. Nassauisches Amt dahier. Schapper, a. A.

Bei der Auseinandersetzung der Michel Müllerischen Verlassenschaft in Flörsheim hat sich ergeben, daß das Vermögen zweiter Ehe zur Bezahlung der Schulden unzureichend ist, und ist deshalb von Herzogl. Hofgerichte die Einleitung des Concurs-Versahrens verordnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf die Michel Müllerische Verlassenschaft aus erster und zweiter Ehe Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

Mittwoch den 20. November d. J. bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, dahier vorzubringen, und richtig zu stellen.

Wallau, den 22. Oktober 1816.

Herzogl. Nassauisches Amt. Laug.

Nachdem der Schutzhude Jakob Margenthal zu Eupensrode sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an solchen zu machen haben, auf Donnerstag den 28. November d. J. Morgens 9 Uhr zur Angabe und Richtigstellung derselben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses, hiermit vorgeladen.

Diez, den 18. Oktober 1816.

Herzogliches Amt hieselbst.
Schapper,
v. C.

Dem schon seit 45 Jahren abwesenden Philipp Conrad Koch von Diedenbergen oder dessen ehelichen Leibes-Erben wird hiermit aufgegeben, sich binnen 3 Monaten so gewiß dahier zu melden und zum Empfang des unter Curatel stehenden Vermögens zu legitimiren, als sonst dasselbe den nächsten Erben gegen Caution überlassen werden wird.

Wallau, den 22. Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
L a u s.

Montag den 13. November dieses Jahres soll die zu Hohenfarn im Kirchspiel Kirburg gelegene herrschaftliche Wohnküche, Stalung und Scheuer, nebst

33 Ruthen Hofraithen und steuerfreie Liegenschaften	
75 " Garten	
12 Morgen 12 " Wiesen	
5 " " Ackerland	

auf doppelte Art, einmal zum Eigenthum, und einmal auf einen zwölfjährigen Zeitbestand versteigert, und resp. verpachtet werden, welches den Kauf- und Pachtlichhabern mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß diese Versteigerung auf dem herrschaftlichen Hohenfarn Hofe an dem gesetzten Tage Morgens 10 Uhr vorgenommen werde, und daß die Steig-Conditionen zur Einsicht dahier bereit liegen.

Hachenburg, den 19. Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauische Receptur.
H a m m e r.

Von Herzogl. Hofgerichte ist über die Verlassenschaft des verstorbenen Johannes Allendorf in Flörsheim der Concurs-Prozess erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche glauben, an diese Masse Ansprüche machen zu können, aufgefordert,

Dienstag den 26sten November d. J., Morgens 8 Uhr, dieselben bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, vor unterzeichneter Stelle anzubringen und richtig zu stellen.

Wallau, den 29sten Oktober 1816.

Herzogliches Amt dahier.
L a u s.

Da von Herzogl. Hofgerichte über den Nachlaß der verstorbenen Andreas Müllerischen Eheleute in Lorebach das Concurs-Verfahren erkannt worden ist, so werden Alle, welche an dieselben irgend Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

Mittwochs den 27sten November d. J., Morgens 8 Uhr vor unterzeichneter Stelle anzugeben und zu liquidiren.

Wallau, den 29sten Okt. 1816.

Herzogliches Amt dahier.
L a u s.

Wer an den Jakob Wies zu Dörnberg, welcher sein Vermögen seinen Gläubigern freiwillig abgetreten hat, Ansprüche oder Forderungen zu haben glaubt, hat solche Donnerstag den 21. November d. J. Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier anzubringen und auszuführen.

Diez, den 16. Oktober 1816.

Herzogliches Amt dahier.
Schapper,
v. C.

Die gräflich Wassenheimische Eisenhammerwerke zu Schmitten im Receptur-Bezirk Ufingen, welche von dem ehemaligen Herzoglichen Hüttenamt daselbst zum Betrieb auf herrschaftliche Rechnung vom 12ten Februar 1810 bis dahin 1820 gepachtet worden sind, sollen nunmehr in Gefolge höchsten Beschlusses auf die noch übrige Pachtzeit Montags den 25sten November dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Rentei an den Meistbietenden begeben werden.

Diese Werke, bestehend in einem Eisenhammer nebst Kohlscheppen und Hammerhämmer-Wohnung in dem Ort Schmitten, sodann in einem Zainhammer ganz in der Nähe dieses Orts, werden vom Wasser der Weilbach betrieben, und liegen 2 Stunden von Ufingen, 2 Stunden von Königstein und 4 Stunden von Frankfurt und Höchst entfernt. Der Pächter erhält jährlich aus den ganz nahe gelegenen gräflich Wassenheimischen Waldungen 300 Klafter Kehlholz, das Klafter zu 8 Gulden.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Ufingen, den 19ten Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauische Rentei.
M o l i t o r.

Da sich bei Untersuchung der Verlassenschaft des verstorbenen vormaligen Wälders G ö r g S c h e r e r von Johannisberg ergeben hat, daß das Vermögen dritter Ehe zur Bezahlung der Schulden nicht zureiche, und deshalb vom Herzogl. Hochpreidlichen Hofgerichte die Einleitung des Concurs-Verfahrens verordnet worden, so werden alle bekannte sowohl als unbekante Gläubiger, welche auf die G ö r g S c h e r e r'sche Verlassenschaft aus 1ster, 2ter und 3ter Ehe Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche Samstag den 14ten Dezember dieses Jahres früh 9 Uhr dahier in der Amtsstube bei Strafe des Ausschlusses von der Masse vorzubringen, und richtig zu stellen, auch sich auf den in diesem Termin versucht werdenden Nachlaßvertrag zu erklären.

Rüdesheim, den 30sten Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
G r ü n i n g.

Da der Mesger J o s t H e i n r i c h S t i e h l von Haiger bei Amte erklärt hat, daß er sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abtreten wolle, und zugleich um deren Vorladung eingekommen ist, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen an denselben zu haben glauben, hiernit aufgefordert, so gewiß

Montags den 9ten Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr

entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, dahier zu erscheinen, um ihre verschiedenen Forderungen anzugeben und richtig zu stellen, als sie im Entscheidungsfalle von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Dillenburg, den 25sten Oktober 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt daselbst.
G i e s s e.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Zimmermeisters Nicolaus L e s s e l in Hochheim von Herzogl. Hofgerichte die Einleitung des Concurs-Verfahrens verfügt worden ist, so werden alle diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft etwaige Ansprüche zu begründen gedenken, aufgefordert, dieselben

Montags den 25sten November d. J., Morgens 8 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, vor unterzeichneter Stelle vorzubringen und richtig zu stellen.

Wallau, den 29. Okt. 1816.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
L a u s.